

Die
Handelsgewerbschule
in
Nürnberg.

Mittheilungen an Aeltern,
welche ihre Söhne dieser Anstalt übergeben wollen,

von

dem Rektor derselben

D. Georg Wilhelm Hopf.

Nürnberg
bei J. A. Stein.
1851.

Die vielfachen schriftlichen und mündlichen Anfragen über die Einrichtung der hiesigen Handelsgewerbschule haben den Vorstand derselben veranlaßt, die nachfolgenden Blätter zu veröffentlichen, aus welchen Aeltern ersehen können, was für ihre Söhne von dem Besuche dieser Anstalt zu erwarten ist. Dasselbe ist schon unter den Vorgängern im Amte geschehen; allein da sich die Schule im Laufe der Jahre nach Umfang und Einrichtung sehr verändert hat und überdies von jenen älteren Nachrichten kein Exemplar mehr zur Verfügung steht, so war es nöthig, eine erneuerte Beschreibung der Anstalt zu liefern. Aus derselben wird bald offenbar werden, daß der Lehrplan durchaus auf Beobachtung eines geregelten Stufenganges und auf Gründlichkeit im Einzelnen angelegt ist. Wenn es vielleicht Manchem scheinen möchte, daß so das Ziel nicht schnell

genug erreicht wird, so fürchten wir doch keineswegs, daß irgend ein Schüler im reiferen Alter deshalb eine Anklage gegen den hier empfangenen Unterricht erheben werde; vielmehr sind wir überzeugt, daß sich der eingeschlagene Weg bei dem Kundigen stets rechtfertigen müsse. Das Streben der Lehrer aber ist, im Einklange mit jenen Grundsätzen eine immer erspriesslichere Thätigkeit zum Besten der ihnen anvertrauten Schüler zu entfalten.

Nürnberg, den 6. September 1851.

Hopf.

Die
Handelsgewerbschule
in Nürnberg.

I. Bestimmung der Anstalt.

Die Handelsgewerbschule in Nürnberg, eine Art der Realinstitute, besteht nach Allerhöchstem Rescripte des K. B. Staatsministeriums des Innern d. d. München 18. März 1835 »als städtische Speciallehranstalt für junge, dem Handelsstande sich widmende Individuen, gesondert von der polytechnischen und von der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule. Künftige Gewerbsleute sind daher zur Aufnahme in dieselbe nicht geeignet, sondern vorschriftsmässig an die Kreisgewerbschule zu verweisen.«

II. Aeussere Einrichtung der Anstalt.

Die ganze Anstalt besteht dormalen aus acht Klassen oder Jahrecursen, von denen die vier unteren die Vorbereitungsschule, die vier oberen die eigentliche Handelsgewerbschule bilden. In den Vorbereitungsklassen wird der gesammte Unterricht je von Einem Klagslehrer ertheilt, während in den höheren Klassen neben den Klagslehrern für einige Fächer besondere Lehrer angestellt sind. Alle acht Klassen sind in Einem, sehr geräumigen, Gebäude vereinigt und stehen unter Einem Vorstande, dem Rektor der Handelsgewerbschule, dem

die Beaufsichtigung und Leitung, sowol des Unterrichts als der Disciplin obliegt. Ihm zur Seite steht ein Specialscholarchat, welches, grösstentheils aus Mitgliedern der städtischen Kollegien und des Handelsstandes zusammengesetzt, gemeinschaftlich mit dem Rektor die wichtigeren Angelegenheiten der Schule, namentlich Anstellung der Lehrer, Aenderungen des Lehrplans, den Schuletat, schwierigere Disciplinarfälle zu berathen und seine Vorschläge dem Stadtmagistrat, dann weiter zur Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung von Mittelfranken vorzutragen hat.

III. Unterricht.

A. Vorbereitungsschule.

In der Vorbereitungsschule, welche das Alter vom 6. bis zum 10. Lebensjahre umfaßt, beginnt der Unterricht von den ersten Elementen und erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände, deren Kenntniss als Bedingung der Aufnahme in jede höhere Lehranstalt gilt, also: Lesen, Kalligraphie, Orthographie, die Anfänge der deutschen Grammatik, der Geographie und Naturgeschichte, ferner biblische Geschichte und Katechismuslehre, Rechnen in den vier Species mit reinen und mit benannten Zahlen, sowol schriftlich als im Gedanken. Zur Unterstützung des Unterrichts werden Abbildungen von Naturgegenständen, biblische Bilder, Wandkarten, für den ersten Unterricht im Rechnen eine s. g. Rechenmaschine und andere Erleichterungsmittel gebraucht, welche sich in den meisten anderen Schulen finden. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler werden von den Lehrern in der Schule durchgesehen, die Reinhefte und Probearbeiten zu Hause corrigirt. Das Ziel des gesammten Unterrichtes ist, daß die Schüler deutsche und lateinische Schrift fertig lesen, ein einfaches Diktat ohne gröbere Verstöße gegen die Orthographie nachschreiben, daß sie die veränderlichen Redetheile der deutschen Sprache und deren Hauptformen, ferner die Bestand-

theile des einfachen Satzes kennen, die Geographie von Deutschland nach den Hauptumrissen, die von Bayern aber, ebenso wie die Hauptthatsachen der biblischen Geschichte und den Text des kleinen Lutherischen Katechismus, ziemlich genau inne haben, endlich mit den Grundrechnungsarten wohl vertraut sind. Damit sind zugleich die Forderungen gegeben, welche für den Eintritt in die erste Klasse der Handelsgewerbschule gestellt werden müssen. — Je nachdem es die Rücksicht auf diese Elementargegenstände gestattet, werden in der obersten Vorbereitungsstufe, d. i. im vierten Schuljahre, wöchentlich einige Stunden auf die Anfangsgründe der französischen Sprache gewendet. Die Vertheilung aller Lektionen nach Wochenstunden ist folgende:

	Kl. 1.	2.	3.	4.
Religion und religiöse Gedächtnisübungen	2	2	4	4
Lesen und Recitiren	6	5	4	3
Deutsche Sprache	—	2	4	5
Schönschreiben	4	4	4	3
Anschauungsunterricht	2	2	—	—
Geographie mit Naturgeschichte	—	—	2	3
Rechnen	4	4	5	6
Singen	2	2	2	2
Summa:	20	21	25	26

B. Handelsgewerbschule.

Die Handelsgewerbschule ist auf das Alter vom 11. bis 15. Lebensjahre eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sich die Schüler in der Vorbereitungsschule erworben haben, tiefer zu begründen und weiter zu entwickeln, vorzüglich aber die neueren Sprachen und diejenigen Realien, welche entweder dem künftigen Kaufmann unumgänglich nothwendig sind oder als Grundlage allgemein menschlicher Bildung betrachtet werden, den Schülern so weit geläufig zu machen, daß sie nach dem Austritt aus dem

obersten Lehrgang sich selbst weiter zu bilden vermögen. Die Lehrgegenstände sind aber folgende:

1) Religion. Nach Vorschrift wird dem Unterrichte für die protestantischen Schüler in der ersten und zweiten Klasse der kleine Luther'sche Katechismus zu Grunde gelegt. Zu dem Texte, welchen die Schüler bereits in der Vorbereitungsschule gelernt haben, kommt hier die Erklärung, welche nebst einer Auswahl von Bibelsprüchen und Gesangbuchliedern nach vorausgegangener Erörterung dem Gedächtnisse genau einzuprägen ist. Das Auswendiggelernte wird von Zeit zu Zeit wiederholt, damit es zum sichern Eigenthum werde. Nächst dem fällt diesen Klassen die ausführlichere Behandlung der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments zu. In den beiden obern Klassen werden einzelne Bücher und Abschnitte der h. Schrift, besonders die evangelischen Perikopen unter fortwährender Beziehung auf den Katechismus erklärt, von Zeit zu Zeit Psalmen und geistliche Lieder memorirt. An den Abschluss des ganzen Unterrichts ist die Erläuterung der Augsburger Confession, als der Hauptbekenntnisschrift der protestantischen Kirche, gestellt *).

2) Deutsche Sprache. Ziel des Unterrichts ist, daß die Schüler das, was in den Kreis ihrer Anschauungen, ihres Wissens und Erfahrens gehört, den anerkannten Gesetzen der Grammatik entsprechend, deutlich und wohlgeordnet, schriftlich wie mündlich, darzustellen vermögen. Obwol diesem Ziele jede Unterrichtsstunde näher führen soll, so fällt doch die Hauptaufgabe denjenigen Lektionen zu, in welchen das Augenmerk lediglich auf die Sprache gerichtet ist. Der ersten und zweiten Klasse ist der grammatische Lehrgang nach der Sprachlehre von Otto Schulz zugewiesen, welche weiterhin namentlich in Bezug auf die Lehre von dem Satze nach der

*) Die katholischen Schüler der ganzen Anstalt erhalten vereinigt in wöchentlich zwei Stunden von einem Geistlichen ihrer Kirche in dem Schulgebäude verschriftetmässigen Unterricht.

Grammatik von Mönlich ergänzt und erweitert wird. Uebungen im Bilden und Zerlegen von Sätzen und Satzgefügen, dann in Abfassung von Nachbildungen, Beschreibungen, Auszügen, Briefen, Geschäftsaufsätzen gehen in einer auf die Bildungsstufe der Schüler berechneten Folge durch alle Klassen dem theoretischen Theile des Unterrichts zur Seite. Diese schriftlichen Arbeiten werden von den Lehrern zu Hause corrigirt und in der Schule bei der Zurückgabe besprochen. Ebenso werden in allen Klassen Musterstücke aus den deutschen Klassikern in ungebundener und in gebundener Rede gelesen und die Schüler zum freien Vortrage angeleitet.

3) Französische Sprache. In den beiden untern Klassen wird die Formenlehre nach den Lehr- und Lesebüchern von Ahn vollständig durchgegangen; zur Uebung haben die Schüler in diesen, wie in allen Klassen, wöchentlich eine schriftliche Hausarbeit zu liefern, welche dem Lehrer zur Correctur vorgelegt wird; wenigstens Eine Stunde ist dem Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche bestimmt. Der dritten Klasse kommt die Aufgabe zu, die Grammatik zu vollenden; die Uebungen im Uebersetzen werden nach den Mustersammlungen von Ahn und Gruner stufenweise höher geführt, die Conversation von hier an in französischer Sprache gepflogen. In der Oberklasse wird der grammatische Unterricht nach einem Lehrbuche mit französischem Texte (von Noël und Chapsal) wiederholt, Ahn's Lesebuch vollendet, dann ein passendes französisches Drama gelesen; zum Uebersetzen in's Französische dienen die schwierigeren Abschnitte in Gruner's Mustersammlung, dann Handelsbriefe. In allen Klassen werden prosaische und poetische Stücke memorirt.

4) Englische Sprache. Der Unterricht in dieser Sprache beginnt in der dritten Klasse mit dem Sommerhalbjahre, und umfasst in diesem Curs Uebungen im Lesen, die Formenlehre mit Ausschluss der unregelmässigen Verba, dann die ersten Versuche im Uebersetzen (nach Fölsing). In der Oberklasse wird die Grammatik fortgesetzt und vollendet, dann ein dem

Stände des Unterrichts angemessenes Lesebuch übersetzt, Sprechübungen und schriftliche Arbeiten wie im Französischen.

5) **Italienische Sprache.** Insofern es die Aeltern der Schüler wünschen und die Rücksicht auf die französische und englische Sprache es zulässt, erhalten die Schüler der Oberklasse während des Sommerhalbjahrs wöchentlich einige Lektionen in der italienischen Sprache. Der Lehrer benützt dazu ein Lehrbuch mit französischem Texte (im Jahr 1851 den praktischen Cours von Körnbach). Die Anleitung reicht so weit, daß die Schüler ein leichtes Thema aus dem Italienischen in's Deutsche oder Französische, und aus diesen Sprachen in jene übertragen können.

6) **Rechnen.** Die erste Klasse behandelt die gemeinen Brüche mit Anwendung auf einfache Regeldetri-Aufgaben und zwar so, daß das schriftliche Rechnen fortwährend mit dem Kopfrechnen in der engsten Verbindung bleibt. In der zweiten Klasse folgen die Decimalbrüche, dann die Lehre von den Proportionen mit der Regeldetri und der Kettenregel. Nachdem diese Rechnungsarten durch Lehre und zahlreiche Aufgaben wohl eingeübt sind, schreitet der Unterricht in der dritten Klasse zu den zusammengesetzten Rechnungen fort (Waaren-, Zins-, Vermischungs-, Gesellschaftsrechnungen u. s. w.), wobei die Schüler mit mancherlei Abkürzungen und Erleichterungsmitteln bekannt gemacht werden. Die Oberklasse hat es ausschließlich mit dem kaufmännischen Rechnen zu thun (Münzreduktionen, Coursrechnungen, Kalkulationen), wozu die Beispiele durchaus dem wirklichen Leben im Handelsverkehr entnommen werden. Die Schüler werden hier angehalten, die Rechnungsbücher streng nach kaufmännischer Form anzulegen.

7) **Algebra.** Der dritten Klasse kommt die Einübung der einfachen Buchstabenrechnung und der Potenzenlehre zu; die Oberklasse behandelt die Gleichungen bis zum zweiten Grad mit einer und mit mehreren unbekanntem Größen, mit Benützung der Aufgabensammlung von Wöckel. Hierbei gibt

sich vielfache Gelegenheit, auf Rechnungen des bürgerlichen Lebens hinzuweisen und das Verfahren bei denselben zu gründlicherer Erkenntniß zu bringen.

8) Geometrie. In der zweiten Klasse werden die Elemente der Geometrie, die Lehre von den Linien und Winkeln, dann von den Dreiecken vorgetragen. Die dritte Klasse führt den Unterricht weiter zu der Lehre von den Vier- und Vielecken, vom Kreise, von der Proportion und Aehnlichkeit der Figuren; damit werden Aufgaben über Berechnung und Verwandlung des Flächenraums verbunden. In der Oberklasse wird die Planimetrie vollendet, dann das Nothwendigste aus der Stereometrie bis zur Berechnung des Kubikinhaltes einfacher Körper gelehrt. Uebungen im geometrischen Zeichnen begleiten den Unterricht durch alle Klassen.

9) Naturgeschichte. In der zweiten Klasse wird zur Einführung in die Naturgeschichte eine allgemeine Betrachtung und Eintheilung der körperlichen Dinge auf der Erde gegeben; dann folgt, gewöhnlich noch im Winterhalbjahre anfangend, die Beschreibung des Thierreiches. In der dritten Klasse werden die Schüler in die Mineralogie und Botanik eingeführt, zu welchem Zwecke neben den Lehrbüchern von Kurr, Kittel und Wildenow die Sammlungen des zur Schule gehörigen Naturalienkabinetts benützt und Pflanzen im Unterrichte vorgezeigt werden. Eine Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichts mit näherer Beziehung desselben auf den kaufmännischen Beruf liegt in der Handelsgeographie, welche in der Oberklasse vorgetragen wird.

10) Physik. Nach Crüger's Grundzügen der Physik werden die Schüler der Oberklasse mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, mit der Lehre vom Schall, Licht und Wärme, von dem Magnetismus und der Elektricität bekannt gemacht; dem theoretischen Unterrichte dienen Experimente zur Veranschaulichung.

11) Geographie. Der Unterricht in diesem Fache ist nach dem Lehrbuch von Viehoff in der Weise gegliedert,

dafs der ersten Klasse der topische Theil (Continente, Meere, Gebirge, Ebenen, Flüsse, Seen), der zweiten die astronomische und physikalische Geographie (Klima und Produkte), der dritten die politische Geographie zugetheilt ist. Wiederholung und Erweiterung dessen, was die Schüler in der Vorbereitungsschule über Deutschland gehört haben, ist gemeinsame Aufgabe aller Klassen; ebenso gehen durch alle Jahre Uebungen im Kartenzeichnen. In der Oberklasse wird Handelsgeographie gelehrt mit besonderer Berücksichtigung der Natur- und Kunstprodukte, der Aus- und Einfuhrartikel in den deutschen Staaten. Zur Förderung des Unterrichts dient die im Naturalienkabinet aufgestellte Waarensammlung.

12) Geschichte. Nach dem Leitfaden von Beck wird in der zweiten Klasse eine Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten der alten Geschichte gegeben, in der dritten das Mittelalter durchgegangen; in der Oberklasse wird die deutsche Geschichte nach Liebler ausführlicher behandelt, auch das Wichtigste aus der Geschichte anderer Länder Europa's vorgetragen. Hierbei wird durchgehends besondere Rücksicht auf die Kulturverhältnisse genommen.

13) Kalligraphie. Die in der Vorbereitungsschule begonnene Anleitung zu einer schönen und fließenden Schrift wird bis in die Oberklasse fortgesetzt. Zu Vorlegeblättern sind die Muster von Heinrighs und Bollenberg gewählt worden.

14) Zeichnen. Der Unterricht im Zeichnen, welcher durch alle Klassen geht, umfaßt eine geregelte Anleitung zum freien Handzeichnen nach hölzernen Modellen und nach Vorlegeblättern, dann zum geometrischen Zeichnen, dem sich das perspektivische Zeichnen anschließt.

15) Turnen. Während des Sommerhalbjahrs werden die Schüler an zwei Abenden der Woche auf dem Turnplatze der Anstalt unter Leitung eines dafür aufgestellten Lehrers im Turnen geübt. Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dafs nur solche Uebungen vorkommen, welche dazu dienen, den Körper zu kräftigen und gewandt zu machen.

Uebersicht sämmtlicher Lektionen nach Wochenstunden.

	Kl. 1.	2.	3.	4.
Religion	3	3	2	2
Deutsche Sprache	5	3	3	2
Französische Sprache	6	6	6	6
Englische Sprache	—	—	(3)	6
Italienische Sprache	—	—	—	(3) *)
Rechnen	5	4	3	3
Algebra	—	—	2	2
Geometrie	—	2	3	2
Naturgeschichte	—	2	3	—
Physik	—	—	—	3
Geographie	3	3	3	2
Geschichte	—	1	1	3
Kalligraphie	3	2	2	2 (1) **)
Zeichnen	4	3	3	2
Summa	29	29	31—34	34—35

Ueber den Gang des Unterrichts wird in jeder Klasse unter Controle des Lehrers ein Tagebuch gehalten, welches monatlich, auf Verlangen auch öfter, dem Rektor vorgelegt wird.

IV. Disciplin.

Jedem Schüler wird bei seinem Eintritt in die Schule ein Exemplar der von der Königlichen Regierung von Mittelfranken genehmigten Disciplinarordnung eingehändigt. Der Inhalt derselben, wesentlich mit den an andern öffentlichen

*) Die italienischen Lektionen können nur auf die Art eintreten, daß der französischen Sprache einige Wochenstunden entzogen werden. Da indessen, wie oben gesagt, bei den italienischen Lektionen die französische Sprache zur Conversation gebraucht wird, so werden die Schüler für den Abgang der französischen Stunden schadlos gehalten.

***) Die Uebungen in der Kalligraphie werden in der Oberklasse nach Umständen auf Eine Wochenstunde beschränkt. Meistens war diese hinreichend, da bei allen schriftlichen Arbeiten auf sorgfältige und gefällige Handschrift gedrungen wird.

Lehranstalten gültigen Satzungen übereinstimmend, zielt vorzüglich darauf ab, daß die Schüler von frühe an zur Gottesfurcht und Sittenzucht angehalten, an Ordnung und Gehorsam gewöhnt werden. Der Rektor sucht sich theils durch unmittelbare Beaufsichtigung, theils durch die Klafsbücher, in welche die Lehrer Bemerkungen über einzelne Schüler eintragen, ferner durch Besprechung mit den Lehrern in fortwährender Kenntnifs von dem sittlichen Zustande der Schule zu erhalten. Die Aeltern werden durch die Quartal- und Jahreszeugnisse, in wichtigeren Fällen durch besondere Mittheilung des Rektorats, von dem Verhalten ihrer Söhne benachrichtigt.

V. Schuljahr und Schulzeiten.

Der Anfang des Schuljahrs fällt in die zweite Woche des Monats Oktober und wird jedes Jahr durch öffentliches Ausschreiben kund gegeben; das Ende in die letzte Woche des Monats August. Somit ergibt sich für die Herbstferien eine Dauer von sechs Wochen. Außerdem wird der Unterricht an Ostern und Pfingsten je zehn Tage ausgesetzt.

Die Unterrichtsstunden beginnen jeden Tag in den zwei untersten Klassen der Vorbereitungsschule um 9 Uhr, in allen übrigen Klassen um 8 Uhr; Nachmittags durchaus um 2 Uhr. Die Schulordnung bestimmt, daß jede Stunde unverkürzt ihrem Zwecke gewidmet wird. Die Nachmittage am Mittwoch und Samstag sind frei; nur in der Oberklasse wird am Mittwoch von 1 auf 3 Uhr Unterricht im Zeichnen gegeben, da alle andern Tage bereits vollständig besetzt sind.

VI. Schulprüfungen.

Von der zweiten Vorbereitungs-klasse auf werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs schriftliche, in einigen Gegenständen mündliche Prüfungen veranstaltet, über deren Ergebnis den Schülern ein Lokationszeugnis zur Vorlage bei den Aeltern zugefertigt wird.

An dem Schluß des Schuljahrs werden für alle Klassen im Schulsaal öffentliche Prüfungen angesetzt, zu welchen

die Aeltern und alle Freunde der Jugendbildung durch eine gedruckte Ankündigung von dem Rektor eingeladen werden. Ueber den Gang und Erfolg derselben wird von dem Rektor ein Bericht gefertigt und dem Magistrat der Stadt Nürnberg zur Einsichtnahme und zur Einsendung an die Königliche Regierung von Mittelfranken überreicht.

Nach den Fortschritten, welche die Schüler im Laufe des Schuljahres gemacht haben, dann nach dem Fleiß und sittlichen Verhalten wird in einer besonderen Lehrerconferenz bestimmt, welche die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erhalten oder den Curs wiederholen müssen. Mit der Eröffnung dieses Beschlusses übergibt jeder Klassenlehrer den Schülern das Klassenzeugniß, in welchem die Noten über Fleiß, Fortgang im Allgemeinen, wie in den einzelnen Fächern, und über sittliches Betragen enthalten sind.

Die Pflichten, welche die Lehrer mit dem Vorstande dem Ganzen schuldig sind, erfordern, daß bei der Notenstellung und bei der Versetzung in höhere Klassen mit Strenge verfahren und einer falschen Nachsicht kein Raum verstattet werde. Ebendeshalb wird auch von dem Rektorat den Aeltern ohne Rückhalt Mittheilung erstattet, wenn ein Schüler keine Hoffnung zeigt, daß der fortgesetzte Besuch der Schule ihm von Nutzen sein werde.

VII. Schulgeld.

Das jährliche Schulgeld beträgt achtzehn Gulden und wird an vier Terminen, die jedesmal durch das Rektorat angekündigt werden (in der Mitte der Monate November, Februar, Mai, August), an die Klassenlehrer entrichtet, welche dasselbe dem Rektor zur Einsendung an die Unterrichtsstiftung der Stadt Nürnberg überliefern. Bei dem ersten Termin ist jedes Jahr auch das Inskriptionsgeld zu 1 fl. 12 kr. von allen denjenigen Schülern zu erlegen, welche nicht den Curs wiederholen.

Auf besondere Vorstellung bei dem Stadtmagistrat kann einzelnen Schülern, welche wahrhaft bedürftig und zugleich

einer Unterstützung besonders würdig sind, das Schulgeld theilweise oder ganz erlassen werden.

VIII. Eintritt in die Anstalt.

Die ordnungsmäßige Zeit des Eintritts in die Anstalt ist der Anfang des Schuljahrs. Auswärtige Schüler, welchen es die Umstände unmöglich machten, um diese Zeit das älterliche Haus zu verlassen, werden ausnahmsweise auch an Ostern aufgenommen. Im Laufe des Winter- oder Sommerhalbjahrs kann der Eintritt nur dann gestattet werden, wenn die Aeltern gerade in dieser Zeit ihren Aufenthalt von ausßen hieher verlegt haben.

Jeder, welcher sich zur Aufnahme meldet, hat, wenn er nicht in die unterste Vorbereitungsclassen eintritt, Zeugnisse über den vorausgegangenen Unterricht vorzulegen, dann eine Prüfung zu bestehen. Die Forderungen für die einzelnen Klassen können im Allgemeinen aus dem oben mitgetheilten Gange des Unterrichts entziffert werden; für das Nähere diene die Bemerkung, daß für die eigentliche Handelsgewerbschule die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Sprachen und im Rechnen vorzugsweise den Maßstab abgeben, nach welchem die Einreihung oder Zurückweisung erfolgt.

Jeder Schüler ist durch die Aufnahme verpflichtet, an dem ganzen Unterrichte seiner Klasse Theil zu nehmen. Hospitanten oder Gäste, welche nur den Unterricht in einzelnen Fächern besuchen wollen, können aus Rücksicht auf die allgemeine Ordnung nicht geduldet werden.

Von selbst ergibt sich, daß jeder Schüler mit dem Eintritt in die Schule zur Beobachtung der Disciplinordnung verpflichtet ist. Nach derselben haben auswärtige Schüler bei dem Rektor Anzeige über die Wahl des Kosthauses zu erstatten, und die Aeltern sind verbunden, wenn der Rektor Einwendungen gegen ein Haus erhebt, die Wahl zu ändern.

IX. Austritt.

Es liegt ebenso im Interesse einer wohlgeordneten Lehranstalt, als in dem der Schüler, daß das Austrittszengniß

nicht früher als nach Vollendung der obersten Klasse begehrt werde. Da von Seiten der Schule kein Zwang angewendet werden kann, um die Schüler bis zum Abschluss des gesammten Lehrganges festzuhalten, so ist um so ernstlicher darauf aufmerksam zu machen, daß nach der ordnungsmäßigen Folge des Unterrichts diejenigen Schüler, welche aus den mittleren oder sogar aus der ersten Klasse der Handelsgewerbschule austreten, nur eine unvollkommene, im letzteren Falle aber eine äußerst dürftige Vorbildung für den kaufmännischen Beruf mit hinwegnehmen, welche später zu ergänzen, unter den täglichen Geschäften sehr schwer, den Meisten unmöglich sein wird.

Ebenso ist sehr zu wünschen, daß der Austritt immer nur am Schluss des Schuljahrs erfolge, da Schüler, welche im Laufe des Unterrichts die Schule verlassen, gewöhnlich aus dem letzten Schuljahre sehr wenig gewinnen, ja häufig, indem sie im Gedanken schon außer der Schule leben, zu einer Geringschätzung des Unterrichts geführt werden, und sogar von dem früheren Besitze noch verlieren, überdies aber dieses unzeitige Verlassen der Schule auch auf den Eifer der Zurückbleibenden höchst nachtheilig einwirkt.

X. Verhältniss der Handelsgewerbschule zu anderen Lehranstalten.

Da die mit der Handelsgewerbschule verbundenen Vorbereitungsclassen, mit Ausnahme des Elementarunterrichts in der französischen Sprache, den Schülern nichts Anderes mittheilen sollen, als was in guten Volksschulen gelehrt wird, so kann der Eintritt in unsere Anstalt bis zur obersten Vorbereitungsclassen auch von den deutschen Schulen aus Statt haben. Weil aber das Schuljahr in diesen Schulen nicht mit jenem in der Handelsgewerbschule anfängt und schließt, und der Uebertritt von einer Anstalt in die andere immer in ein neues Gebiet einführt, manche Gegenstände auch in jeder Schule verschieden behandelt werden, so hat es sich bisher am vortheilhaftesten erwiesen, wenn die Knaben, welche ein-

mal die Handelsgewerbschule besuchen sollen, sogleich in die unterste Vorbereitungsaklasse eintreten.

Schüler, welche aus der lateinischen Schule in die Handelsgewerbschule übergehen wollen, werden von dem untersten lateinischen Curs in der Regel in die dritte, von dem zweiten Curs in die vierte Vorbereitungsaklasse aufgenommen werden können. Bei einem längeren Besuche der lateinischen Schule werden sie sich nur in dem Falle für eine Klasse der eigentlichen Handelsgewerbschule eignen, wenn sie im Rechnen und in der französischen Sprache besonderen Unterricht erhalten haben.

Auswärtige Schüler werden von dem Besuche der Handelsgewerbschule dann den größten Vortheil ziehen, wenn sie etwa mit dem zwölften Lebensjahre in die erste Klasse eintreten. Bei einem späteren Eintritte ist, wenn die Schüler nicht in der Heimat einen vollkommen entsprechenden Vorterricht in Sprachen und im Rechnen erhalten konnten, entweder Nachhilfe durch Privatlektionen nothwendig, oder es müßte die Einroihung in eine Klasse geschehen, welche ihren Jahren nicht mehr angemessen ist.

Schüler, welche aus einer der Vorbereitungsaklassen austreten, können nur in die deutsche Schule oder in die unterste Klasse der lateinischen Schule übergehen. Diejenigen, welche sich einem Berufe widmen wollen, auf welchen die Gewerbschulen vorbereiten, erhalten den Rath, in der Handelsgewerbschule nicht länger zu verbleiben, als bis zur Vollendung der ersten Klasse, von wo aus sie, unter der Voraussetzung, daß sie mit Erfolg an dem Unterrichte Theil genommen haben, zur Aufnahme in den ersten Curs der Gewerbschule befähigt sein werden. Da der Lehrgang der Handelsgewerbschule gänzlich verschieden ist von jenem der Gewerbschulen, so kann auch von einem längeren Besuche der Handelsgewerbschule eine Vorbereitung auf die höheren Course der Gewerbschule nicht erwartet werden.
